

# Zielvereinbarung 2020

## **Zielvereinbarung 2020**

**zwischen dem**

**Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Schwerin**

**und dem**

**Geschäftsführer  
des Jobcenters Nordwestmecklenburg**

# Präambel Zielvereinbarungsmuster


Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2019 vereinbart.

Schwerin, den 04.08.2020

(Ort, Datum)



Guntram Sydow  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Schwerin

Wismar, 06.08.2020

(Ort, Datum)



Martin Greiner  
Geschäftsführer des Jobcenters Nordwestmecklenburg

## I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2020
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	28,3
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden	4.542

## II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen (vgl. Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2020, S. 8).

Ziel	Messgröße	Prognose 2020
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	24.723.746

## III) Lokale Ziele

Lokales Ziel zu	Beschreibung

## Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2019 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Unter den aktuellen Entwicklungen infolge der SARS-CoV-2-Pandemie ist zu erwarten, dass die Zielerreichung für das Jahr 2020 nicht vollständig realisierbar ist. Die Lage und die Auswirkungen auf die Zielerreichung werden von den Zielvereinbarungspartnern und -partnerinnen beurteilt und adäquat bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten. Dazu wird ein zentrales Berichtsformat von der Bundesagentur für Arbeit (Managementbericht) zur Verfügung gestellt. Die Jobcenter kommentieren darin die Zielerreichung und bewerten die Umsetzung der lokalen Planungsdokumente sowie der Maßnahmevereinbarungen.